



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 09 vom 04.05.2018

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2018
vom 25.04.2018 mit Erläuterungen sowie sonstigen
Mitteilungen des Bürgermeisters

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2018

Die Aufnahme der Bewerber für das Schöffenamtsamt in die Vorschlagsliste der Stadt Wittichenau für die Amtsperiode 2019 bis 2023 erfolgte durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Gemäß Nr. 10 Buchstabe b der SchöffenVwV mussten die Bewerber dafür die Zustimmung von jeweils mindestens der Hälfte der 17 gesetzlichen Mitglieder des Stadtrats (9) und 2/3 der anwesenden 14 Mitglieder des Stadtrats (10), also mindestens 10 Ja-Stimmen erreichen.

Folgende Bewerber haben mindestens 10 Stimmen erreicht und sind damit gewählt:

1. André Szczepanski, Kotten 14
2. Stephan Prucha, Hoyerswerdaer Str. 20
3. Christiane Winzer, Topmarkt 14
4. Reiner Pöttsch, Reiterweg 7
5. Ronny Schneider, Saalau 8

Erläuterung:

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte in Strafsachen mitwirken. Sie sollen dabei ihr Rechtsempfinden, ihre Berufs- und Lebenserfahrung einbringen. Eine Wahlperiode erstreckt sich über 5 Jahre. Die Bewerber müssen deutsche Staatsangehörige und zwischen 25 und 69 Jahren alt sein. Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit sowie körperliche Eignung für den teilweise anstrengenden Sitzungsdienst sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten.

Das Landgericht Görlitz hatte die Stadt aufgefordert, dem dortigen Schöffenwahlausschuss für die Amtsperiode 2019-2023 mindestens 4 Bewerber für das Amt des Schöffen in Strafverfahren gegen Erwachsene vorzuschlagen. Nach entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt und den Schaukästen hatten sich 8 Interessenten bei der Stadtverwaltung gemeldet. Der Stadtrat hatte nun durch geheime Wahl darüber zu entscheiden, welche Bewerber über die Vorschlagsliste der Stadt an den Schöffenwahlausschuss weitergemeldet werden.

Die Vorschlagsliste mit den 5 vom Stadtrat gewählten Bewerbern wird nun vom 07.-14.05.2018 öffentlich ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung). Bis zum 22.05.2018 gibt es für die Bürger eine Einspruchsfrist (beschränkt auf bestimmte Gründe). Dann wird die Vorschlagsliste (mit eventuellen Einsprüchen) an den Schöffenwahlausschuss beim Landgericht weitergeleitet, welcher bis zum Herbst die endgültige Auswahl trifft.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau vom 04.09.1998 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 11.04.2018.

Erläuterung:

Gemäß § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau obliegt die Winterwartung der öffentlichen Straßen dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast. Die Winterwartung für Gemeindestraßen obliegt mithin der Stadt Wittichenau. Für die kleinen „Wohnhöfe“ bzw. Stichstraßen, die von den Hauptstraßen im Baugebiet „Am Schützenplatz“ abzweigen, gilt dieser Grundsatz jedoch nicht. Hieraus ergab sich bereits die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Stadtratsbeschluss vom 27.05.2015), mit der diese Verfahrensweise für die Stichstraßen im 1. Bauabschnitt (BA) am „Schützenbogen“ und im 2. BA an der Straße „Sperlingslust“ festgeschrieben wurde. Nun, nach der Fertigstellung der „Lubomierzer Straße“ im 3. BA, muss diese Satzungsregelung auch auf die Stichstraßen an dieser Straße ausgedehnt werden.

Hintergrund dieser Regelung, die bereits in den Erschließungsverträgen für die Baugebiete und darauf basierend auch in den Kaufverträgen der Eigenheimbauer enthalten ist, ist die geringe Größe dieser sogenannten „Wohnhöfe“.

Mitteilung an die Anwohner der August-Bebel-Straße sowie Besucher der CSB-Kindertagesstätte

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

anlässlich der Teilsanierung der August-Bebel-Straße, Bereich Kita bis zur Hoyerswerdaer Straße wird die Straße für den Fahrzeugverkehr **voll gesperrt**.

Beginn der Maßnahme ist der **14.05.2018 bis 25.05.2018**.

Die Zufahrt zur Kita und den Schulen erfolgt nur aus Richtung Kamenzer Straße, August-Bebel-Straße.

Die Bushaltestelle wird in den Neudorfer Weg verlegt.

Die Busse werden über die Gartenstraße geleitet.

Wir bitten entsprechend um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Günter Hornig
Örtliches Verkehrsamt
Ordnungsamt

Information Einwohnermeldeamt

Werte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt bleibt am **Montag, 07.05.2018**, aus dienstlichen Gründen geschlossen.

Markus Posch
Bürgermeister

Information zur Seniorenfahrt

Die diesjährige Seniorenfahrt in unsere Partnerstadt Tanvald (Tschechien) findet am

Donnerstag, den 21.06.2018 statt.

Abfahrt: 7.00 Uhr ab Wittichenau Markt
Ankunft: gegen 20.00 Uhr

Anmeldungen sind ab sofort bei der Stadtverwaltung Wittichenau im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, zum Preis von 30,00 €/Person möglich.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind!

Markus Posch
Bürgermeister

weiter Seite 2

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2018

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau die in der Entwurfsfassung vom 03.04.2018 vorliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“.

Erläuterung:

Seit 1993 galt in der Stadt Wittichenau eine Sanierungssatzung, die die Kernstadt als Sanierungsgebiet festschrieb und auf deren Basis ein Stadtsanierungsprogramm lief, das die Grundstückseigentümer mit Fördermitteln unterstützte, die zu je 1/3 von Bund, Land und Kommune kamen.

Dies hat das Gesicht der Stadt Wittichenau über die Jahre entscheidend geprägt, objektiv verbessert und aufgewertet.

Da das Förderprogramm nun ausgelaufen ist, muss die Sanierungssatzung und damit das Sanierungsgebiet aufgehoben werden. Mit dieser Aufhebung entfallen folgende Beschränkungen:

- Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
- Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Wichtig für die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet ist, dass nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die Sanierungsvermerke im Grundbuch gelöscht werden. Der Bürger muss hier nicht tätig werden. Dies übernimmt die Stadt.

Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass die Gestaltungssatzung in Kraft bleibt, bei baulichen Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet also weiterhin deren gestalterische Regelungen zu beachten sind.

Insgesamt sind über das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (SEP) Fördermittel in Höhe von 9.929.934,96 Euro geflossen. Davon haben der Bund und das Land rund 6.733.054,38 Euro Finanzhilfen und die Stadt einen Komplementäranteil von rund 3.196.880,58 Euro bereitgestellt. Diese Mittel flossen nicht nur in die Sanierung privater Wohngebäude (im Durchschnitt je Antragsteller 20 - 25 T€), auch kommunale Gebäude und die Kirchen konnten davon profitieren. Vor allem aber wurde die Infrastruktur durch die Erneuerung aller Straßen im Sanierungsgebiet erheblich verbessert. Für diese Aufwertung des Gebietes musste die Stadt Ausgleichsbeträge nach Baugesetzbuch von 302 Grundstückseigentümern erheben.

Inzwischen läuft - unter anderen Rahmenbedingungen - ein Nachfolge-Fördermittelprogramm („KSP“) über das nun z.B. die Innensanierung der katholischen Pfarrkirche erfolgen wird.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 03.04.2018 zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht, die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 beschlossen wurde.

Erläuterung:

Die o.g. Vorkaufsrechtssatzung aus dem Jahre 1992 sicherte der Stadt Wittichenau das Vorkaufsrecht für die Grundstücke in den damals geplanten Bebauungsplangebietten am ehemaligen Bahnhof in der Flur 5 und am ehemaligen Schweinemastanlagenkomplex an der Saalauer Straße in der Flur 7.

Da der erforderliche Grundstückserwerb für diese Bebauungsplangebiete abgeschlossen ist, kann die Vorkaufsrechtssatzung aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 03.04.2018 zur Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 10.06.2016 (Vorkaufsrechtssatzung Wittichenau Gartenstraße).

Erläuterung:

Die o.g. Vorkaufsrechtssatzung aus dem Jahre 2016 sicherte der Stadt Wittichenau das Vorkaufsrecht für die Grundstücke an der Gartenstraße, die für den Kita-Ersatzneubau favorisiert wurden.

Da der erforderliche Grundstückserwerb für den Kita-Ersatzneubau inzwischen abgeschlossen ist, kann die Vorkaufsrechtssatzung aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 06 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.04.2018 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche WC-Anlage der Stadt Wittichenau (Gebührensatzung WC-Anlage) vom 18.07.2002.

Erläuterung:

Im ursprünglichen Zustand gab es an der öffentlichen Toilettenanlage hinter der Marktpassage einen Münzautomat, um die in der diesbezüglichen Gebührensatzung festgesetzten 0,20 € pro Benutzung zu zahlen. Leider waren hier durch Vandalismus immer wieder Reparaturen nötig, die mehr kosteten, als letztendlich eingenommen werden konnte. Daher ist der Zugang zur öffentlichen Toilettenanlage bereits seit längerer Zeit gebührenfrei. Aus diesem Grund wurde nun auch die Gebührensatzung aufgehoben.

Beschluss-Nr. 07 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungsverordnung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.04.2018 zur Verordnung der Stadt Wittichenau über verkaufsoffene Sonntage (Ladenöffnungsverordnung) vom 14.10.2011.

Erläuterung:

Die Verordnung der Stadt Wittichenau über verkaufsoffene Sonntage ermöglichte zwei verkaufsoffene Sonntage für das Möbelhaus Kobalz im Gewerbepark und einen verkaufsoffenen Sonntag für die gesamte Stadt aus Anlass des Adventsmarktes.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Gewerbepark sind aufgrund der Schließung des Möbelhauses weggefallen. Der verkaufsoffene Sonntag im Advent hat keine rechtliche Grundlage mehr seit der Adventsmarkt nur noch samstags stattfindet. Eine Sonntagsöffnung ist lt. Gesetz nur noch möglich, wenn zeitgleich ein besonderer Anlass (Stadt- oder Volksfest, jahreszeitliche Feste z.B. Adventsmarkt) unabhängig von der Ladenöffnung einen Besucherstrom auslöst.

Die Ladenöffnungsverordnung der Stadt Wittichenau ist also in der vorhandenen Form nicht mehr vollziehbar gewesen. Die Aufhebung dient der Bereinigung des Ortsrechts.

Wittichenau, 02.05.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 - Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste -

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 Beschlüsse über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen gefasst.

Die so aufgestellte Vorschlagsliste liegt für fünf Werktage in der Zeit vom

7. bis 14. Mai 2018

während der Dienststunden:

Montag	7.00 - 12.00	und	12.45 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00	und	12.45 - 16.00
Mittwoch	7.00 - 12.00	und	12.45 - 16.00 Uhr
Donnerstag	Feiertag		
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung, Markt 1, Zimmer 7, bei Frau Künze zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **22. Mai 2018**, bei der Stadtverwaltung Wittichenau oder dem Amtsgericht Hoyerswerda schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung **Einspruch** erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 6 der Schöffen-Verwaltungsvorschrift nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 7 und 8 nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz). Die in den Nummern 6, 7 und 8 der Schöffen-Verwaltungsvorschrift genannten Bedingungen können in diesem Zusammenhang ebenso bei Frau Künze eingesehen werden.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am

**Donnerstag, den 17.05.2018
von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters (☎ 035725-75511) möglich.

3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau vom 04.09.1998

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 4 (Winterwartung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) **In den Wohnhöfen bzw. Stichstraßen, die im Bebauungsplangebiet „Am Schützenplatz“ von den Straßen „Schützenbogen“, „Sperlingslust“ und „Lubomierzer Straße“ abzweigen, obliegt die Winterwartung den Anliegern.**

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwimmkurs 2018

In diesem Sommer besteht wieder die Möglichkeit, in den ersten 4 Ferienwochen am Schwimmunterricht teilzunehmen.

02.07.-06.07.2018; 09.07.-13.07.2018;
16.07.-20.07.2018; 23.07.-27.07.2018

Um einen erfolgreichen Kurs zu absolvieren, werden mindestens 2 Wochen benötigt. Zeitumfang: täglich 8:00 -11:00 Uhr

Informationen und Anmeldungen über
Bademeister Uwe Mickel, Tel. 035725 70288
Wald- und Strandbad Wittichenau
Kamenzer Str. 60 * 02997 Wittichenau



Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter/in

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. August 2018** die Stelle eines/einer **Bauhofmitarbeiters/in** in Vollzeitarbeit als befristete Anstellung (Krankheitsvertretung) zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Unterhaltung und Instandsetzung an der gemeindlichen Straßenbeleuchtung und sonstigen elektrotechnischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wittichenau
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im städtischen Grünflächen- und Liegenschaftsbereich
- Instandhaltung sämtlicher kommunaler Gebäude, Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen
- Pflege und Unterhaltung städtischer Anlagen und Einrichtungen wie Spielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen etc.
- Straßenunterhaltung und -reinigung, wiederkehrende Arbeiten im städtischen Straßenbereich
- Durchführung des Winterdienstes

Vorausgesetzt wird eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Elektriker, Elektroinstallateur oder einem vergleichbaren Beruf.

Erforderlich sind allgemeine handwerkliche und technische Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüber hinaus die Befähigung zum Führen von Motorkettensägen sowie der Besitz eines Führerscheins der Klasse B, C und CE bzw. die Bereitschaft, diese Befähigungen zeitnah zu erwerben. Entsprechende Ausbildungsnachweise bzw. Qualifikationen sind mit der Bewerbung einzureichen.

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität.

Die Bereitschaft zu Mehrarbeit, Winterdienst und Rufbereitschaft wird vorausgesetzt.

Zudem werden die Wohnsitznahme im Stadtgebiet von Wittichenau sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erwartet.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Bauhof-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. April 2018** an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Bauhofmitarbeiter/in
Markt 1
02997 Wittichenau

Neues Verzeichnis „Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen“ erschienen

Zum Gebietsstand 1. Februar 2018 wurde jetzt das Verzeichnis „Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen“ neu herausgegeben. Es informiert über die Landesdirektion Sachsen, die 10 Landratsämter sowie die derzeit 169 Stadt- und 252 Gemeindeverwaltungen. Das Verzeichnis gibt Auskunft zu den aktuellen Kontaktdaten der Verwaltungen sowie den Namen des Präsidenten der Landesdirektion, der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Außerdem ist zu erfahren, dass von den 421 Städten und Gemeinden nunmehr alle Gemeinden über eine eigene E-Mail-Adresse und 409 über eine eigene Homepage verfügen.

Darüber hinaus sind auch die entsprechenden Angaben für die insgesamt 66 Verwaltungsgemeinschaften und 6 Verwaltungsverbände einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden zu finden.

Das Verzeichnis kann beim Statistischen Landesamt zum Preis von 5,00 € angefordert werden. Für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung (z. B. der Adressen) ist das Verzeichnis gegen Aufpreis über den Online-Shop (<http://www.statistik.sachsen.de/shop>) erhältlich.

Auskunft erteilt: Gabriela Retschke, Tel.: 03578 33-2241

Daten sind für das Land Sachsen, für Kreisfreie Städte und Landkreise sowie für Gemeinden erhältlich.

Aufhebungsverordnung

Auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen i.V.m. mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 25.04.2018 folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

Artikel I - Aufhebung der Ladenöffnungsverordnung vom 14.10.2011

Die „Verordnung der Stadt Wittichenau über verkaufsoffene Sonntage (Ladenöffnungsverordnung)“ vom 14.10.2011 wird hiermit aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

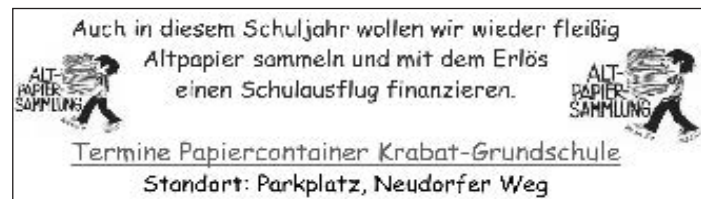
Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

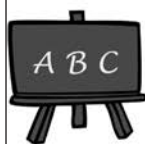
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



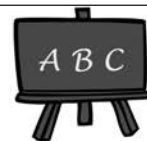
Mai 07.05. bis 14.05.2018

Am Freitag, 4.5.2018, ab 9.30 Uhr besucht der Ministerpräsident Herr Kretschmer anlässlich des Europatages „Europa kommt in die Schule“ unsere Schule. Nach einer Diskussionsrunde mit Schülern findet ab 11.00 Uhr die Ausstellungseröffnung „Plakate für Europa“ aus Bad Honnef im 1. Flur der Oberschule statt.

Ch. Winzer, Schulsekretärin



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2019/2020



Sehr geehrte Eltern,

mit Wirkung vom 01.04.2014 trat die Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) in Kraft.

Im § 3 Abs. 1 der Schulordnung wird festgelegt, dass der Schulleiter im Mai eines jeden

Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt



am:

**Dienstag, den 14. August 2018
zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr**

in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- **Geburtsurkunde**
- **Personalausweis**
- **schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung (soweit dies zutrifft)**

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

Bulang
Schulleiterin

Interessensbekundung Schulsozialarbeit

Die Mrs. Nikovich Stiftung der Stadt Wittichenau beabsichtigt, ab dem neuen Schuljahr eine Stelle im Bereich Schulsozialarbeit zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen eine Mitarbeit bei der Betreuung von Schülern der Grund- und Oberschule, Durchführung von eigenen Projekten, individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern in schulischen und allgemeinen Anliegen, Unterstützung der Erziehungs- und Beratungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer, Elternarbeit, Kooperation mit kommunalen, kirchlichen und freien Trägern der Kinder-, Jugend- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe.

Wir erwarten Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, Diplom- Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte bis zum 30. April 2018 an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Schulsozialarbeit
Markt 1
02997 Wittichenau

HILFE, der Zahnarzt kommt?

Nein, denn die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. vereinigt über 700 sächsische Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßig Kindereinrichtungen besuchen, um sie in

die "Geheimnisse" der Zahnpflege und gesunden Ernährung einzuweihen. Auch Frau Dobritzky, eine Zahnärztin aus Wittichenau kommt einmal im Jahr in die



Krabat-Grundschule zur Gruppenprophylaxe. Sie erklärt den Kindern viel über die richtige Zahnpflege und einer zahngesunden Ernährung.

Hauptanliegen war in diesem Jahr: Wieviel Zucker steckt in welchem Lebensmittel? Frau Dobritzky veranschaulichte das Ganze mit Würfelzucker. Eine Reihe von Lebensmitteln hatte sie mitgebracht und die Kinder durften schätzen wieviel Zucker sich darin verbirgt. Das war sehr interessant.

Außerdem erfuhren die Kinder: Wie oft muss ich zum Zahnarzt?, Welche Zahnbürste ist die richtige für mich?, Welche Zahnpasta kann ich wann verwenden?

Eine schöne Aktion der LAGZ, die den Kindern hilft sich noch bewusster zu ernähren und sorgsam auf die Zähne zu achten.

Krabat-GS

Amerikanische Faulbrut bei Bienen: Erneute Erweiterung des Sperrbezirks um Hoyerswerda

bautzen
DER LANDKREIS

Nachdem im letzten Jahr Sperrbezirke im Stadtgebiet Hoyerswerda im Ortsteil Zeißig, auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal und im Ortsteil Bröthen der Stadt Hoyerswerda ausgewiesen wurden, musste das Gebiet erneut erweitert werden. Am 12.04.2018 wurde die Faulbrut erneut im Ortsteil Bergen der Gemeinde Elsterheide amtlich festgestellt.

Ein Sperrbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet Hoyerswerda sowie die Ortsteile Zeißig, Kühnicht, Dörghausen, Bröthen-Michalken und die Ortslage Koselbruch des Ortsteils Schwarzkollm, den Ortsteil Spohla der Stadt Wittichenau und auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide die Ortsteile Bergen, Neuwiese und Seidewinkel sowie die Ortslagen Klein-Seidewinkel, Gewerbegebiet Neuwiese-Bergen, Klein-Bergen, Bergen-Ausbau und Wasserburg.

Außerdem befindet sich ein weiterer Sperrbezirk im komplett unbebauten Gebiet nordöstlich von Hoyerswerda in der Bergbaufolgelandschaft. Die Grenze des kreisförmigen Sperrgebietes wird im Süden und Osten durch den Verlauf der B 97 zwischen Hoyerswerda und Schwarze Pumpe gebildet. Im Nordosten verläuft die Grenze des Sperrbezirkes durch die Mitte des Spreetaler Sees. Nördlich und westlich endet das Gebiet auf unbewaldeten Flächen, in denen Rutschungsgefahr und Betretungsverbot besteht.

Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Alle Bienenhalter im Sperrgebiet haben den Standort und die Anzahl Ihrer Völker dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen mitzuteilen, soweit sie dieser Mitteilungspflicht noch nicht nachgekommen sind und keine VVO-Nummer besitzen.

Die Kartenansicht der bestehenden Sperrbezirke sowie den Wortlaut der Allgemeinverfügung können Sie sich im Internet unter <http://landkreis-bautzen.de/21809-23055.html> herunterladen.

Krabat-Grundschule Wittichenau
Neudorfer Weg 1
02997 Wittichenau

Honorarkraft

für das

Ganztagsangebot "Töpfern"

gesucht!

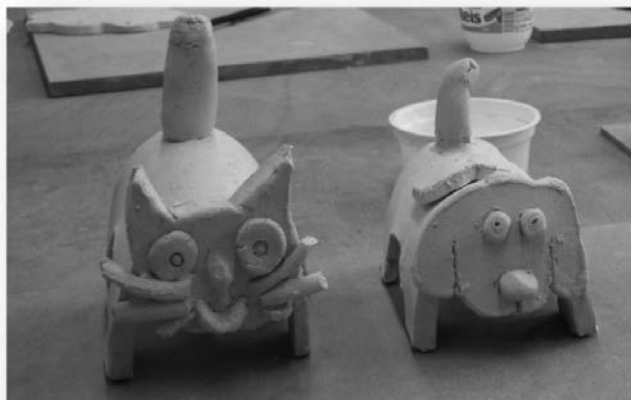
- ✓ Arbeiten Sie gern mit Kindern?
- ✓ Möchten Sie Ihr kreatives Talent und Ihr Wissen an Kinder weitergeben?
- ✓ Haben Sie an einem Tag in der Woche von 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr Zeit für diese Tätigkeit?

Wenn ja, können Sie sich gern an die Krabat-Grundschule wenden:

Ansprechpartner: Frau Bulang, G.

Tel.: 035725-7 02 18

Email: krabat.grundschule@t-online.de



KLANGZAUBER SPEZIAL

Mit Werken aus Film, Musical und Klassik

„Alles neu macht der Mai“ – frei nach diesem deutschen Volkslied präsentiert das Orchester des Sorbischen National-Ensembles (SNE) seine Konzertreihe „Klangzauber Klassik“ im neuen Gewand. Unter dem Titel „Klangzauber Spezial“ treffen weltbekannte Melodien aus Film und Musical auf klassische Werke aus der Feder von Benjamin Britten, Wolfgang Amadeus Mozart, Korla Awgust Kocor und anderen.

Der erste Teil steht ganz im Zeichen der Klassik und bietet dabei eine im SNE bewährte Kombination mit sorbischen Kompositionen. Das Programm enthält u.a. den ersten Satz von W.A. Mozarts Sinfonie in A-Dur KV 201, Jan Paul Nagels sorbische Tänze und Jurij Pilks Ouvertüre zu „Smjertnica“. Karl Jenkins 1. Satz aus „Palladio“ und Benjamin Britten's „Simple Symphony“ sind Vertreter der Moderne.

Im weiteren Verlauf widmet sich das Programm ganz Hollywood und dem Broadway. Was Wolfgang Amadeus Mozart für die Klassik bedeutet, ist Andrew Lloyd Webber für das Musical. Spätestens mit seiner Musik zu „Das Phantom der Oper“ wurde er international bekannt. Ein weiteres Muss im Programm ist ein Auszug aus dem Abba-Musical „Mamma Mia“.

John Williams erlangte hingegen mit seinen einnehmenden Filmmusiken Berühmtheit. Für seinen Beitrag zu Steven Spielbergs Meisterwerk „Schindlers Liste“ bekam er 1994 einen seiner fünf Oscars. Ein Jahr später erhielt Alan Silvestri eine Oscar-Nominierung für seine Musik zum Filmklassiker „Forrest Gump“.

In „Klangzauber Spezial“ demonstrieren Orchester, Chor und Solisten des SNE erneut ihre programmatische Vielfalt und hat für jeden Hörer etwas im Angebot.

Unsere besondere Aktion zum Muttertag: Bei Vorlage der Eintrittskarte bekommt man an diesem Tag im Restaurant „Culinarium“ ein Glas Prosecco umsonst.

Termin: Sonntag, den 13.05.2018 (Muttertag) um 17.00 Uhr in Bautzen, Saal des SNE



AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske lopjeno města Kulow

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz